

An die

Mitglieder des BTB Sachsen

Aue, den 29. November 2025

Info Nr. 35/2025

Amtsangemessene Alimentation

Information zur Alimentation - Handlungsempfehlungen

Widersprüche für das Kalenderjahr 2025

Für das Jahr 2025 empfehlen wir, rein vorsorglich Widerspruch in Sachen

- amtsangemessene Alimentation (allgemein),
- Alimentation kinderreicher Beamter

einzulegen. Dies ist deshalb erforderlich, da aus den Erfahrungen der Vergangenheit bei Änderungen für zurückliegende Jahre im Zweifel nur diejenigen Beamtinnen und Beamten profitieren, die ihre Ansprüche haushaltsnah geltend gemacht haben und deren Verfahren noch offen sind.

Amtsangemessene Alimentation (allgemein)

Aufgrund der neuen Rechtsprechung des BVerfG vom 17. September 2025, Az.: 2 BvL 5/18 u.a. bedarf es einer Neuausrichtung der Berechnung, ob die Alimentation in Sachsen verfassungsgemäß war und ist. Das BVerfG hat seine Berechnungen vereinfacht und greift auf statistisch leicht verfügbares Datenmaterial zurück. Auch wenn das BVerfG sich zur Alimentation Berliner Beamtinnen und Beamten geäußert hat und sich daraus kein unmittelbarer und zeitlich terminierter Handlungsbedarf für Sachsen ergibt, handelt es sich bei der Rechtsprechung trotzdem um eine Grundsatzentscheidung, die auf alle Bundesländer und den Bund übertragbar ist. Den kompletten Beschluss lest ihr auf der Website des BVerfG oder [hier](#).

Aus Sicht des SBB erfordert es einer Nachberechnung für die Vergangenheit soweit hier noch Fälle offen sind. Seit 2019 hat der SBB regelmäßig die Empfehlung ausgesprochen, Widerspruch einzulegen. Zumindest beim Dienstherrn Freistaat Sachsen, sind diese Widersprüche bisher auch nur verbeschieden worden, soweit dies der Widerspruchsführer verlangt hat. Sind also Mitglieder unseren Aufrufen gefolgt, können sie im Fall einer nicht ausreichenden Alimentation von den hierzu zu treffenden Ausgleichsregelungen profitieren.

Für das Jahr 2025 besteht nun das Problem, dass die notwendigen statistischen Daten derzeit noch nicht zur Verfügung stehen. Eine Einschätzung, ob die Alimentation in Sachsen ausreichend bemessen war, ist deshalb nicht möglich. Insoweit bleibt es bei der Empfehlung, vorsorglich Widerspruch einzulegen, um eventuell bestehende Ansprüche geltend zu machen.

Alimentation kinderreicher Beamter

Die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG hat sich nicht mit der Alimentation kinderreicher Beamter befasst. Insofern wird hier erneut auf die Grundsätze der Rechtsprechung vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 6/17 u.a. verwiesen. Auch für dritte und weitere Kinder muss der Beamtenfamilie ein Nettoeinkommen zur Verfügung stehen, welches mindestens 15% über dem Grundsicherungsniveau einer vergleichbaren Familie liegt, die auf vollständige staatliche Unterstützung beim Lebensunterhalt angewiesen ist. Ob dies gewährleistet ist, kann nicht mit Sicherheit eingeschätzt werden, da es an der nötigen Datengrundlage fehlt.

Wer sollte Widerspruch einlegen?

Widersprüche sollten jeweils dann eingelegt werden, wenn einer oder mehrere der oben genannten Sachverhalte zutreffen. Betroffen sind dabei grundsätzlich auch Versorgungsempfänger.

Auch wer in den Vorjahren bereits Widerspruch eingelegt hat, sollte diesen für das Jahr 2025 erneut bekräftigen. Grundsätzlich können einmal eingelegte Widersprüche Wirkung auch für die Folgejahre entfalten. Aufgrund geänderter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände kann es jedoch sein, dass nicht hinreichend klar ist, ob der Widerspruch weiterhin aufrechterhalten werden soll (OVG Rheinland-Pfalz vom 25. September 2024, Az.: 2 A 10357/24.OVG).

Gerichtliche Verfahren

Derzeit ist nur teilweise bekannt, wie die verschiedenen Dienstherrn mit den noch offenen Widersprüchen umgehen. Sowohl der dbb als auch der SBB kann keinen gerichtlichen Einzelfallrechtsschutz im Fall von Massenverfahren gewähren. Gleichwohl bemühen wir uns, das Ruhen der Widersprüche zu erreichen. Dies erfolgt vor allem vor dem Hintergrund, dass derzeit eine nicht unerhebliche Zahl an Verfahren zu Fragen der Alimentation vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig sind bzw. ganz aktuell im September 2025 für die Berliner Beamtinnen und Beamten ausgeurteilt wurden. Eine tiefgreifende Bewertung der neuen Rechtsprechung konnte deshalb durch Dienstherrn und Gesetzgeber noch nicht erfolgen. Hinsichtlich der vor dem BVerfG anhängigen sächsischen Verfahren gibt es noch keinen neuen Kenntnisstand. Soweit sich Neues ergibt, werden wir darüber informieren.

Der SBB rät allen Beamtinnen und Beamten deshalb vorsorglich auch in diesem Jahr bis zum 31. Dezember 2025 einen Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation zu stellen. Die bisherigen Berechnungen zur Ermittlung des Abstands zur Grundsicherung beruhen auf Datenmaterial der Vergangenheit. Aktuelle Zahlen des Jahres 2025 konnten dabei noch nicht berücksichtigt werden. Musterschreiben („kinderreich“ oder „allgemein“) können Sie bei Interesse in der Geschäftsstelle des BTB Sachsen <mailto:info@btb-sachsen.de> anfordern.

Mit kollegialen Grüßen

André Ficker